Vereinssatzung Lindenauer Park- und Kulturverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Lindenauer Park- und Kulturverein e.V. (nachfolgend auch „Verein" genannt).
(2) Der Sitz des Vereins ist Lindenau (Tettauer Straße 20a, 01945 Lindenau).
(3) Der Verein hat die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen Vereins.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- die Förderung des traditionellen Brauchtums
- die Förderung der Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
a) die Organisation und Durchführung des seit Jahrzehnten bestehenden traditionellen Volksfestes, dem Parkfest, sowie weiterer kultureller Veranstaltungen,
b) die Pflege des dörflichen Brauchtums im Zusammenwirken mit den Vereinen des Dorfes,
c) die Einbeziehung aller Einwohner in die Gestaltung und Umsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

a) volljährigen, ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht aktiv betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung als für sich verbindlich anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen in der Rechtsform als eingetragene Vereine.

(2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied unterwirft sich das Mitglied der bestehenden Vereinsordnung mit allen Rechten und Pflichten. Es hat besonders den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und insbesondere als aktives Mitglied den Zweck des Vereins stets zu fördern.

(5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:
a) Tod,
b) Austritt,
c) Ausschluss,
d) Auflösung des Vereins.

(7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(8) Ein Austritt muss schriftlich erfolgen. Er hat immer mindestens einen Monat vor Jahresende zu erfolgen und wird mit Ende des entsprechenden Jahres wirksam.

(9) Ein Ausschluss kann bei Verstößen gegen die bestehende Vereinssatzung vom Vorstand beschlossen werden.

(10) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
a) Beitragsrückstand trotz Mahnung von mehr als einem Jahr,
b) Verstoß gegen die Satzung,
c) Verstoß gegen die Hausordnung,
d) Handeln gegen das Vereinsinteresse,
e) mangelnde Teilnahme am Vereinsleben von über einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
In den Fällen b, c, d, e, ist vor der Entscheidung, dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.
Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einfachen Brief oder bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse digital zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen des Vereinszwecks an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(4) Kalenderjährlich sind von jedem aktiven Mitglied Arbeitsleistungen zur Verwirklichung des Satzungszweckes zu leisten. Die Mindestanzahl der Stunden wird jährlich per Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand behält sich vor, bei Nichteinhaltung der festgelegten Vorgaben Sanktionen zu erlassen, deren Umfang von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Alle Mitglieder haben gleichberechtigtes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

(7) Ruf und Image sind von den Mitgliedern in der Öffentlichkeit zu wahren.

§ 7 Beitragswesen

(1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festlegen.

(3) Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe und Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister.

(2) Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aufgrund der in § 5 genannten Gründe a bis c, werden dessen Aufgaben bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen.

(4) Der Vereinsvorstand setzt sich quartalsweise zu einer Vorstandssitzung zusammen.

(5) Alle Sitzungen und Versammlungen werden vom Vorstand geleitet.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach seinen Beschlüssen und denen der Mitgliederversammlung und legt die Beitragsordnung fest.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und den Vereinsmitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vereinsvorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

(3) Es steht dem Vorsitzenden frei, bei besonderen Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

(6) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit (Dreiviertel der erschienenen Mitglieder) der abgegebenen gültigen Stimmen. Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins gestellt werden.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(10) Satzungsänderungen die Aufgrund von Beanstandungen durch das Finanzamt oder dem Amtsgericht vorgenommen werden müssen, können durch den Vorstand selbst erfolgen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 Vorstand und Vertretung

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(2) Der Vorstand legt die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder fest.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(4) Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

(5) Der Nachweis über das Rechnungswesens im Verein ist durch den Schatzmeister entsprechend der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und den Richtlinien der Vereinsbuchführung und des Steuerrechts zu führen.

(6) Der Vorstand beruft jährlich eine Jahreshauptversammlung ein, in der ein Rechenschaftsbericht und ein Kassenbericht verlesen und zur Einsicht den Mitgliedern offengelegt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mitgliederversammlung dieses mit mindestens 75%iger Mehrheit aller Mitglieder beschließt. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem anderen ortsansässigen, gemeinnützigen Verein zur Förderung des traditionellen Brauchtums zu.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 14.12.2022 beschlossen.

Corena Herrmann
Corena Herrmann
Vereinsvorsitzende

Stefan Gärtner
Stellvertretener Vereinsvorsitzender

Sebastian Dorney
Schatzmeister

Eva Hillmer

Jörg Pahlitzsch

Ralf Herrmann

Ramona Hausdorf

Sven Wiedemann

Stefan Erbisch